



GÜTEZEICHEN



Handwerklich errichtete Offene Kamine

**Gütesicherung
RAL-GZ 513**

Ausgabe Juni 2017



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2017 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 12

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Handwerklich errichtete offene Kamine

**Gütesicherung
RAL-GZ 513**

**Gütegemeinschaft
Kachelofen e.V.
Martha-Saalfeld-Straße 1
67071 Ludwigshafen
Tel.: (0 621) 67 18 43 15
Fax: (0 621) 67 18 43 20
E-Mail: info@gzko.de
Internet: www.gzko.de**



Die vorliegende Gütesicherung ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Juni 2017

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Güte- und Prüfbestimmungen Handwerklich errichtete offene Kamine

1	Geltungsbereich.....	5
1.1	Mitgeltende Vorschriften und Normen.....	5
2	Begriffe	5
2.1	Offene Kamine	5
2.2	Offene Kamine Bauart B.....	5
2.3	Offene Kamine mit Typ geprüften Kamineinsätzen bzw. –kassetten Bauart A	5
2.4	Offene Herde, Backöfen	5
2.5	Wärmedämmung.....	5
2.6	Ofenkacheln, Kachelsteine	6
2.7	Kamineinsätze	6
2.8	Kamineinsätze mit Wasser als Wärmeträger	6
2.9	Technische Bauteile	6
2.10	Weitere Bauteile	6
2.11	Heizflächen	6
3	Gütebestimmungen.....	6
3.1	Voraussetzungen für den Bau handwerklich errichteter offener Kamine	6
3.2	Geforderte Eigenschaften für die handwerkliche Ausführung	6
3.2.1	Handwerklich errichtete offene Kamine Bauart B	6
3.2.2	Handwerklich errichtete offene Kamine mit Typ geprüften Kamineinsätzen bzw. –kassetten Bauart A oder C	6
3.2.3	Kamin als offener Herd	6
3.2.4	Kamin als Backofen	6
3.2.5	Ausführung	7
3.2.6	Wahl der Bauart.....	7
3.2.7	Geeignete Brennstoffe.....	7
3.2.8	Verputzte Oberflächen.....	7
3.2.9	Größte Temperatur der freien Oberflächen	7
3.2.10	Verbrennungsluftversorgung	7
3.2.11	Bedienungsanleitung.....	7
3.2.12	Technische Dokumentation	7
3.3	Geforderte Eigenschaften für Bauteile und Kamineinsätze offener Kamine.....	7
3.3.4	Feuerfestes Ausbaumaterial	7
3.4	Inspektion	7
4	Prüfbestimmungen.....	7
5	Überwachung	8
5.1	Erstprüfung.....	8
5.2	Eigenüberwachung (Werkskontrolle)	8
5.3	Fremdüberwachung.....	8
5.4	Wiederholungsprüfung.....	8
6	Kennzeichnung durch das Gütezeichen	8
7	Änderungen	8
Anlage:	DIN Normen	9

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens handwerklich errichtete offene Kamine

1	Gütegrundlage	11
2	Verleihung.....	11
3	Benutzung.....	11
4	Überwachung	11
5	Ahndung von Verstößen	11
6	Beschwerde	12
7	Wiederverleihung	12
8	Änderungen	12
Muster 1	Antrag an die Gütegemeinschaft Kachelofen e. V.	13
	Verpflichtungsschein	13
Muster 2	Verleihungs-Urkunde	14
	Die Institution RAL	U3

Güte- und Prüfbestimmungen

Handwerklich errichtete offene Kamine

1 Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für den Aufbau von handwerklich errichteten offenen Kaminen, im Folgenden kurz „Offene Kamine“ genannt. Sie gelten nicht für Kaminöfen nach DIN EN 13240.

1.1 Mitgeltende Vorschriften und Normen

Es gelten die 1. Bundesimmissionsschutz-Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1.BImSchV)* und die „TR OL Technische Richtlinien für Ofen- und Luftheizungsbau“ des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima in der jeweils aktuellen Fassung. Die nachfolgend aufgelisteten Normen in den auf den Geltungsbereich der Gütesicherung bezogenen Ausführungen sind in der jeweilig aktuellen Fassung (DIN-Normen siehe Anlage) einzuhalten. Die Einhaltung der Normen wird bei den jeweiligen Erstprüfungen und laufenden Fremdüberwachungen vom Fremdüberwacher geprüft.

2 Begriffe

2.1 Offene Kamine

Offene Kamine sind schornstein- und abgasleitungsgebundene Einzelfeuerstätten im Sinne der Definition in den TR OL (Abschnitt 2.1.2). Ihr typisches Merkmal besteht darin, dass sie den Blick auf das Flammenspiel des Feuers erlauben. Offene Kamine werden handwerklich und unter Verwendung industriell vorgefertigter Bauteile, Bausätze, Baustoffe und Komponenten am Aufstellort zusammengefügt und eingebaut.

Offene Kamine Bauart B sind i. d. R. nicht zum dauernden Betrieb geeignet. Kamine nach Bauart A sind nach Angaben der Hersteller zu betreiben.

Offene Kamine im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen sind i. d. R. fest mit dem Gebäude, in das sie eingebaut werden, verbunden. Offene Kamine, die außerhalb von Gebäuden errichtet werden („Außenkamine“), können in Einzelfällen auch ohne Abgasanlage und ohne Verbindung zu einem Gebäude betrieben werden (vgl. Abschn. 2.4).

Die Verkleidung des offenen Kamins kann aus mineralischen und/oder metallischen Materialien bestehen. Die Oberfläche der Verkleidung kann durch Ofenkacheln, Naturstein, Mauerwerk, Verputz, mineralische Baustoffe oder andere geeignete Materialien zur ästhetischen Gestaltung des Aufstellraums genutzt werden. Hinterlüftete Holzbalken/Bänke aus brennbarem Material außerhalb des Strahlungsbereichs des Feuers sind zulässig.

2.2 Offene Kamine Bauart B

Offene Kamine bestehen mindestens aus einem Feuerraum, der bestimmungsgemäß nur offen zu betreiben ist, und aus einem Abgassammler, der am Verbindungsstück oder am Schornstein (Abgasanlage) endet. Sie geben die durch ein Feuer aus Scheitholz, Erd- oder Flüssiggas oder mit elektrischer Energie

oder Presslingen in Form von Holzbriketts nach 1. BImSchV erzeugte Wärme in Form von Wärmestrahlung durch die Feuerraumöffnung ab.

2.3 Offene Kamine mit Typ geprüften Kamineinsätzen bzw. -kassetten Bauart A

2.3.1 Offene Kamine mit Typ geprüften Kamineinsätzen bzw. -kassetten, die bestimmungsgemäß offen oder geschlossen betrieben werden können: Die Wärmeabgabe erfolgt konvektiv, durch Strahlung durch die Feuerraumtür und je nach Bauart (z. B. Kachelkamin) auch über die Verkleidung. Geeignete Brennstoffe können Scheitholz, Kohleprodukte oder Presslinge in Form von Holzbriketts nach 1. BImSchV sein.

2.3.2 Offene Kamine mit Typ geprüften Kamineinsätzen bzw. -kassetten, die bestimmungsgemäß nur geschlossen betrieben werden können: Sie geben die durch ein Feuer aus festen Brennstoffen (Scheitholz, Presslinge nach 1. BImSchV und, je nach Zulassung des Heizeinsatzes, auch Braunkohle- oder Steinkohlebriketts), Erd- oder Flüssiggas erzeugte Wärme konvektiv, durch Wärmestrahlung durch die Feuerraumöffnung und an Wärmeträger (Luft, Wasser) ab. Sie können je nach Bauweise auch über ihre Oberfläche aus geeignetem, wärmespeicherfähigem Material (indirekte Heizfläche) Wärme abgeben. Über eine Wärmeverteilungsanlage (Vor- und Rücklaufleitungen für den Wärmeträger Luft oder Wasser) können auch andere Räume innerhalb einer Nutzungseinheit mit Wärme versorgt werden. Je nach Herstellerangaben sind zur optimalen Ausnutzung der Wärme Nachheizflächen einzubauen.

2.4 Offene Herde, Backöfen

2.4.1 Offene Herde („Feuerungsherde“) im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen sind in handwerklicher Art vorwiegend aus mineralischen Baustoffen aufgebaute offene Kamine, deren Zweck hauptsächlich im Zubereiten von Speisen (Grillen, Kochen, Erwärmen) besteht. Offene Herde können besondere, hierfür benötigte Einrichtungen haben. Werden sie außerhalb von Gebäuden errichtet, kann eine Abgasanlage u. U. entfallen.

2.4.2 In handwerklicher Art vorwiegend aus mineralischen Baustoffen aufgebaute Backöfen sind offene Kamine, deren Zweck hauptsächlich im Backen (wie z. B. Brot, Kuchen, Pizza, Fleisch, Auflauf) besteht. Backöfen können besondere, hierfür benötigte Einrichtungen (Abgasschieber, Thermometer, Einrichtungen zur Dampfbeigabe) haben. Werden sie außerhalb von Gebäuden errichtet, kann eine Abgasanlage u. U. entfallen.

2.5 Wärmedämmung

2.5.1 Die Wärmedämmung offener Kamine wird nach folgenden Aufgaben (Funktionen) unterschieden:

- Schutz brennbarer Bauteile des Gebäudes,
- Verhinderung unerwünschten Wärmeabflusses in bestimmte Richtungen,
- Aufnahme der durch Temperatur bedingten Längenausdehnung der Bauteile des offenen Kamins.

Güte- und Prüfbestimmungen

2.5.2 Geeignet sind bauaufsichtlich für offene Kamine zugelassene Baustoffe gemäß Definition der TR OL und ggfs. eine aktive Hinterlüftung.

2.6 Ofenkacheln, Kachelsteine

Ofenkacheln oder Kachelsteine sind Bauteile für Kachelkamine aus schamottehaltiger Tonmasse; sie sind in der Regel an ihrer Sichtfläche glasiert. Ihre Eigenschaften werden in den TR OL Abschnitt 3 definiert.

2.7 Kamineinsätze

Kamineinsätze sind vorgefertigte und geprüfte Feuerräume für offene Kamine mit Flachfeuerung. Die baurechtlichen Nachweise sind zu führen entweder mittels Übereinstimmungserklärung des Herstellers oder mittels einer Konformitätserklärung des Herstellers (CE-Zeichen nach den einschlägigen DIN-EN-Normen). Sie werden für feste Brennstoffe, für Heizöl, Erd- oder Flüssiggas oder Strom industriell gefertigt. Heizeinsätze nach den Punkten 2.3.1 und 2.3.2 können Wärmeerzeuger für Heizkamine mit geschlossenem Luftsystem (Hypokausten) sein. Raumluftunabhängige Kamineinsätze müssen über einen baurechtlichen Nachweis verfügen, z.B. „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ oder „Eignung gemäß technischer Regeln in der Bauregelliste“.

2.8 Kamineinsätze mit Wasser als Wärmeträger

Offene Kamine, von denen aus, zusätzlich zur Art der Wärmeabgabe von Heizkaminen nach Punkt 2.3, Fußboden- und Wandheizungsflächen, Radiatoren, Heizplatten und Konvektoren usw. beheizt werden können. Ein ausreichend bemessener Pufferspeicher muss Bestandteil der Anlage sein; eine Ausnahme kann nur bei regelbaren Brennstoffen (Gas, Holzpellets) möglich sein.

2.9 Technische Bauteile

Technische Bauteile offener Kamine sind Verbrennungsluftleitungen, Abstell- und Drosselklappen, Hinterlüftungen und Wärmedämmung, soweit diese vorgefertigt sind, Luftaus- und -einlassgitter bzw. äquivalente Bauteile, Zu- und Umluftleitungen, Verbindungsstücke, Abgasklappen in Verbindungsstücken (bei mit Gas befeuerten Kaminen mechanisch oder motorisch geschaltet), Rohrschlangen (bei Heizeinsätzen mit dem Wärmeträger Wasser), Feuerungstüren sowie erforderlichenfalls Thermostate und Regeleinrichtungen für die Brennstoffmenge, die Abbrandgeschwindigkeit und/oder die Steuerung des Unterdruck-Verhältnisses zwischen Schornstein und Aufstellraum.

Verbindungsstücke aus Stahl für offene Kamine für feste Brennstoffe müssen mindestens 2 mm Wanddicke haben. Sie müssen sich mit üblichem Werkzeug leicht reinigen lassen. Metallische korrosionsanfällige Bauteile müssen gegen Korrosion geschützt sein.

2.10 Weitere Bauteile

Baustoffe und Ausbaumaterialien sind feuerfeste Steine, Schamotte, Dämmstoffe, Mörtel usw., Feuerungsroste („Feuerböcke“), Stehroste.

2.11 Heizflächen

Von Heizkaminen erwärmte Heizflächen sind Einrichtungen der Wärmeverteilung, welche mittels des Heizmediums Luft oder Wasser Wände oder Bänke aus mineralischen, temperaturbeständigen Baustoffen beheizen. Sie müssen auf mindestens + 30 °C beheizbar sein.

3 Gütebestimmungen

3.1 Voraussetzungen für den Bau handwerklich errichteter offener Kamine

Dem Bau handwerklich errichteter offener Kamine müssen ein fachmännisches Beratungsgespräch mit dem Kunden, eine Planung und technische Berechnung vorausgegangen sein. Im Beratungsgespräch sind auch Hinweise zur stilistischen Gestaltung der Verkleidung, zu Fragen der Brennstoffeigenschaften und der Brennstofflagerung sowie zum emissionsarmen Betrieb zu geben. Vor Baubeginn ist eine technische Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vorzunehmen. Der Antragsteller für das Gütezeichen muss im Besitz der aktuellen TR OL sein.

3.2 Geforderte Eigenschaften für die handwerkliche Ausführung

3.2.1 Handwerklich errichtete offene Kamine Bauart B

Traditionell gebaute handwerklich errichtete offene Kamine gemäß Abschn. 2.2 dieser Güte- und Prüfbestimmungen sind nach den TR OL zu planen und zu bauen.

3.2.2 Handwerklich errichtete offene Kamine mit Typ geprüften Kamineinsätzen bzw. -kassetten Bauart A oder C

Handwerklich errichtete offene Kamine mit Typ geprüften Kamineinsätzen bzw. -kassetten sind unter Einhaltung der Einbauanweisungen des Herstellers des Kamineinsatzes nach den TR OL zu planen und zu bauen.

Eine optimale Abstrahlung der durch das Feuer erzeugten Wärme muss durch die Konstruktion des Feuerraums, insbesondere seiner Wände, sichergestellt sein. Die Innenwände einer Heizkammer müssen glatt und abriebfest sein. Der Boden unterhalb und unmittelbar vor der Heizkammer muss so gestaltet sein, dass er leicht sauber zu halten ist.

3.2.3 Kamin als offener Herd

Es ist darauf zu achten, dass offene Herde und Kocheinrichtungen leicht und einfach gereinigt werden können und dass die Speichermasse der Heizflächen dem Gebrauchszweck angemessen dimensioniert wird. Wenn geeignete, industriell gefertigte Herde als Wärmeerzeuger genutzt werden, sind keramische Nachheizflächen analog zu den TR OL zu bemessen.

3.2.4 Kamin als Backofen

Es ist darauf zu achten, dass Feuerräume von Backöfen leicht und einfach gereinigt werden können. Werden Backöfen alleine zum Zwecke des Backens benützt, muss die Temperatur der Heizflächen durch eine je nach Backgut angemessene Wärmespeichermasse dem Gebrauchszweck angemessen dimensioniert werden. Ferner sind backhygienische Anforderungen einzuhalten.

3.3.5 Ausführung

Beim Einbau von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind die Herstellerangaben bez. der TR OL einzuhalten. Für Feuerstätten mit Erd- oder Flüssiggas sind die Vorschriften der Technischen Regeln Gas-Installationen (TRGI) einzuhalten.

Es sind Bauteile gemäß Abschn. 3.3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen zu verwenden.

3.2.6 Wahl der Bauart

Der zur Wahl zwischen den Bauarten entsprechend der Abschnitte 2.1 bis 2.4 führenden Beratung ist im Gespräch mit dem Bauherrn bzw. Architekten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.2.7 Geeignete Brennstoffe

Offene Kamine dürfen bei Verwendung geeigneter Brennstoffe auf Dauer keine Geruchsbelästigung verursachen. Geeignet sind Brennstoffe, die den Angaben der Hersteller für Kamineinsätze und der 1. BImSchV entsprechen.

3.2.8 Verputzte Oberflächen

Wird eine Oberfläche, die bestimmungsgemäß warm wird, verputzt, so sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich der aufgebrachte Putz beim Betrieb nicht von der Oberfläche ablösen kann. Feine Haarrisse im Putz sind dagegen durch die Heiztechnik bedingt und darum unvermeidlich. Sie sind eine Eigenart dieser Bauweise.

3.2.9 Größte Temperatur der freien Oberflächen

Der offene Kamin muss so beschaffen sein, dass sich die freien Oberflächen der Verkleidung und die Oberflächen von Nischen für die Brennstofflagerung höchstens auf + 85 °C erwärmen können. Bei Oberflächen aus mineralischen Baustoffen, ausgenommen Flächen, auf die Gegenstände abgelegt werden können, tritt anstelle des Wertes +85 °C der Wert +120 °C. Bei Einrichtungen, die zum Kochen, Braten und Backen dienen, können für Teilflächen andere, zweckmäßige Temperaturen vereinbart werden.

3.2.10 Verbrennungsluftversorgung

Um eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung sicherzustellen, darf der offene Kamin innerhalb eines Gebäudes nur in Räumen aufgestellt werden, die mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster haben, das geöffnet werden kann oder die mit anderen derartigen Räumen unmittelbar oder mittelbar in einem Verbrennungsluftverbund stehen. Es dürfen zum Verbrennungsluftverbund nur Räume derselben Wohnung gehören. Bei raumluftabhängigen Feuerstätten ist eine Verbrennungsluftversorgung gemäß der TR OL bei festen Brennstoffen und gemäß TRGI bei gasförmigen Brennstoffen nachzuweisen und zu dokumentieren. Raumluftunabhängige Kamineinsätze müssen Abschnitt 2.7, letzter Absatz, entsprechen. Bei der Verbrennungsluftberechnung sind die in den aktuellen TR OL enthaltenen Vorschriften anzuwenden.

3.2.11 Bedienungsanleitung

Der fertig gestellte offene Kamin ist dem Betreiber anhand der auszuhändigenden Betriebsanleitung zu erklären und zu übergeben.

3.2.12 Technische Dokumentation

Die technischen Berechnungen ausgeführter offener Kamine sind durch die Gütezeichenbenutzer mit den Formblättern der Gütegemeinschaft Kachelofen e.V. auf zehn Jahre zu dokumentieren.

3.3 Geforderte Eigenschaften für Bauteile und Kamineinsätze offener Kamine

3.3.1 Temperaturbelastete Bauteile müssen den auftretenden Betriebstemperaturen auf die übliche Lebensdauer offener Kamine, mindestens aber auf fünf Jahre, vom Feuer berührte Bauteile auf mindestens zwei Jahre standhalten.

3.3.2 Kamineinsätze müssen den Anforderungen des Abschnittes 2.7 entsprechen. Ihre Technik muss dem neuesten Stand entsprechen und eine schadstoffarme Verbrennung sicherstellen. Sie müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sein.

3.3.3 Technische Bauteile offener Kamine müssen folgende Forderungen erfüllen:

3.3.3.1 Bei der industriellen Herstellung von Nachheizflächen aus Stahlblech oder Gusseisen sind die Forderungen der einschlägigen DIN-Normen einzuhalten, insbesondere die der TR OL.

Sämtliche Verbindungen müssen fachmännisch abgedichtet sein. Besondere Anforderungen sind bei raumluftunabhängigen offenen Kaminen zu beachten.

3.3.3.2 Bei Luftgittern sind Maßtoleranzen von mehr als ± 2 mm unzulässig; dabei wird vom lichten Innenmaß ausgegangen. Lamellen müssen – wenn sie verstellbar sind – in jeder Stellung stehen bleiben.

3.3.3.3 Die Oberflächenbeschaffenheit technischer Bauteile muss so sein, dass eine Temperatur von + 150 °C an der Oberfläche diese Bauteile in Funktion und Aussehen nicht verändert. Der freie Querschnitt in der Feuerraumtür ist Grundlage der technischen Dokumentation (vgl. Abschn. 3.2.13).

3.3.4 Feuerfestes Ausbaumaterial

Es gilt DIN 51 060. Das Schamotte material muss bei einem Segerkegel von mindestens 26 gebrannt sein. Die Temperaturwechselbeständigkeit muss auch bei punktuell auftretender Wärmebelastung sichergestellt sein.

3.4 Inspektion

Bei offenen Kaminen ist eine Inspektion nach der ersten Heizperiode kostenlos auszuführen. Hierbei ist festzustellen, ob der offene Kamin sachgerecht betrieben wurde und ob die Verbrennung schadstoffarm verlaufen ist. Der Abschluss eines Wartungsvertrages sollte dem Betreiber empfohlen werden.

4 Prüfbestimmungen

Die Anforderungen der unter Abschnitt 3 festgelegten Güte- und Prüfbestimmungen sind zu prüfen und mittels Prüfprotokoll nachzuweisen. Sie sind durch Güteüberwachung, bestehend aus Eigenprüfungen (Werkskontrolle) und Fremdprüfungen, zu sichern.

5 Überwachung

5.1 Erstprüfung

5.1.1 Die Gütegemeinschaft Kachelofen e. V. beauftragt für die Erst- und Überwachungsprüfungen öffentlich vereidigte Sachverständige oder in Sonderfällen einschlägige Institute.

5.1.2 Die Erstprüfung als Voraussetzung für die Erteilung des Gütezeichens umfasst den Nachweis des Abschn. 3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

5.2 Eigenüberwachung (Werkskontrolle)

Der Gütezeichenbenutzer prüft während des Baufortgangs die Einhaltung der Gütebestimmungen und bestätigt dies durch den ausgefüllten und unterschriebenen Aufkleber der Gütegemeinschaft Kachelofen e. V. (GGK) auf der Rechnung und durch Kennzeichnung gemäß Abschnitt 6 dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

5.3 Fremdüberwachung

Dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft Kachelofen e. V. obliegt es, die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer zu überprüfen.

5.3.1 Der Güteausschuss wird im Sinne von Abschnitt 5.3 tätig, wenn

5.3.1.1 ihm Hinweise auf Nichteinhaltung dieser Güte- und Prüfbestimmungen auf bestimmte handwerklich errichtete offene Kamine gegeben werden und

5.3.1.2 turnusmäßig, ohne besonderen Hinweis, nach Entscheidung durch den Vorstand der Gütegemeinschaft Kachelofen e. V. (GGK).

5.3.2 Mit der Überprüfung beauftragt die Gütegemeinschaft Kachelofen e. V. öffentlich vereidigte Sachverständige oder in Sonderfällen einschlägige Institute.

5.3.3 Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Protokoll anzulegen.

5.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entspre-

chenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen (Hinweis: Die Durchführungsbestimmungen sollten nach den RAL-Musterentwürfen erarbeitet werden) ergriffen werden.

6 Kennzeichnung durch das Gütezeichen

6.1 Offene Kamine, die Abschnitt 3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit nachfolgend abgebildetem Gütezeichen gekennzeichnet werden:



6.2 Die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gemäß Abschnitt 3 ist durch ausgefüllten und unterschriebenen Aufkleber der Gütegemeinschaft Kachelofen e. V. (GGK) auf der Rechnung durch den Gütezeichenbenutzer gegenüber dem Auftraggeber zu bestätigen (siehe auch Abschn. 5.2).

7 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.

Anlage: DIN Normen

Heizeinsätze	DIN-Normen	Titel
Allgemein		EU-Maschinenrichtlinie
Mit Heizwasserteil	DIN EN 12828	Heizungssysteme in Gebäuden – Planung von Warmwasser-Heizanlagen
Für feste Brennstoffe	DIN 13229:2005-10	Kamineinsätze einschl. offener Kamine für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfungen
	DIN 18897-1	Feuerstätten für feste Brennstoffe – Raumlufunabhängigkeit – Teil 1: Raumheizer
	DIN 18896	Feuerstätten für feste Brennstoffe – Technische Regeln für die Installation und den Betrieb
	DIN 18894	Feuerstätten für feste Brennstoffe – Pelletöfen – Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
	DIN EN 12815 DIN EN 12815/A1	Herde für feste Brennstoffe – Anforderung und Prüfung sowie Änderung A1
	DIN EN 15250 Entwurf	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfverfahren
Für Gas	DIN EN 613	Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brennstoffe
	DIN EN 613/A1	Änderung A1
	DIN EN 14438	Heizeinsätze für gasförmige Brennstoffe zur Mehrungsbeheizung
	DIN EN 509	Dekorative Gasgeräte mit Brennstoffeffekt
	DIN EN 509/A1	Änderung A1
	DIN EN 509/A2	Änderung A2

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens handwerklich errichtete offene Kamine

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für die Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für handwerklich errichtete offene Kamine. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Kachelofen e. V. verleiht auf Antrag das Recht, das Gütezeichen handwerklich errichteter offener Kamin (kurz: Gütezeichen Offener Kamin) zu führen, an Fachbetriebe, die die Güte- und Prüfbestimmungen für handwerklich errichtete offene Kamine und die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere ist „Die deutsche Handwerksordnung“ einzuhalten.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Kachelofen e.V., Martha-Saalfeld-Str. 1 in 67071 Ludwigshafen zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft angemeldet die offenen Kamine des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2 für offenen Kamin) Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für handwerklich errichtete offene Kamine verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Sie sind aber auch berechtigt, offene Kamine zu bauen, die nicht den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist alleine berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckvorlagen, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen ist, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel

des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten offenen Kamine den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit die Baustelle des Gütezeichenbenutzers besuchen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesicherter offener Kamin beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Der Gütezeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Bericht anzufertigen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Bei unberechtigten Beanstandungen trägt der beanstandende Antragsteller die Prüfkosten.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand - abgestuft nach der Schwere des Verstoßes - Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind in der Regel:

- 5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,
- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung
- 5.1.3 Verwarnung
- 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 5.000,-
- 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschn. 3 verstoßen, können verwahrt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 500,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, an die Gütegemeinschaft e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschn. 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschn. 3 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

Durchführungsbestimmungen

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, das zuständige ordentliche Gericht anrufen.

7 Wiederverleihung

Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen worden ist, können es frühestens nach drei Monaten wieder erhalten. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschn. 2. Der Vorstand kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Die Durchführungsbestimmungen (nebst Verpflichtungsschein und Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Antrag

an die
Gütegemeinschaft Kachelofen e. V.

Ich / wir beantrage(n)

- die Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft Kachelofen e.V.
- die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens
Handwerklich errichteter offener Kamin

Firma / Name des betriebsleitenden Meisters:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Verpflichtungsschein

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie

- die Güte- und Prüfbestimmungen
- die Satzung der Gütegemeinschaft Kachelofen e. V.
- die Gütezeichensatzung
- die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat
und sie für sich als verbindlich anerkennt.

Ort und Datum

(Stempel / Unterschrift)

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Kachelofen e.V.
verleiht hiermit aufgrund des
von ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichts

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. anerkannte und
durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen



GÜTEZEICHEN



Die Führung des Gütezeichens setzt voraus, dass die
Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen überwacht wird.

Ludwigshafen, den _____

Gütegemeinschaft Kachelofen e.V.

Der Vorsitzende

Der Obmann des Güteausschusses



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95 -0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95 -430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

